

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 23.10.2014

Jahrgang 2014, Nr. 27

Inhalt

	Seite		Seite		
<u>A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		314	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Homanns Kamp“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Findelbrink“ der Stadt Porta Westfalica	279	
309	Unterschutzstellung des neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „Schnakenpohl“ in der Stadt Rahden	277			
310	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	278	315	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 72 „Kampstraße“ der Stadt Porta Westfalica	279
311	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	278			
312	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	278			
<u>B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		<u>C. Sonstige Bekanntmachungen</u>			
313	Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl zur Vertretung der Stadt Petershagen vom 25.05.2014	278	316	Sitzung am 03.11.2014 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	280
			317	Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	281

309

Bekanntmachung

Unterschutzstellung des ca. 11 ha großen neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „Schnakenpohl“ in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Rahden, Gemarkung Varl, Flur 11, Flurstücke 59, 65 tlw.; Flur 12, Flurstücke 26, 28 und 29.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. neu auszuweisende Naturschutzgebiet aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf, die Übersichtskarte und die Naturschutzgebietskarte liegen in der Zeit **vom 03. November 2014 bis zum 03. Dezember 2014** beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 14:00 Uhr

und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 227, während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit beim Bürgermeister der Stadt Rahden, Rathaus, Lange Straße 9, 32369 Rahden, Bauamt der Stadtverwaltung, Zimmer 11 07, während der Öffnungszeiten

vormittags:
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
nachmittags:
montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 07.10.2014
Aktenzeichen 51. 30 – 605

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag
gez. Bremer

Die vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold wird hiermit gemäß § 42 c LG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 13. Oktober 2014

Kreis Minden Lübbecke
Der Landrat
(i.A. Hans-Joerg Deichholz)

310

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

311

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

312

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 28	Redaktionsschluss	30.10.2014	Ausgabe	06.11.2014
Nr. 29	Redaktionsschluss	20.11.2014	Ausgabe	27.11.2014
Nr. 30	Redaktionsschluss	04.12.2014	Ausgabe	11.12.2014
Nr. 31	Redaktionsschluss	18.12.2014	Ausgabe	30.12.2014

313

Bekanntmachung
**Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl zur Vertretung der Stadt Petershagen
am 25. Mai 2014**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2014 einstimmig mit einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG wird die Wahl des Bürgermeisters sowie die Wahl zur Vertretung der Stadt Petershagen vom 25. Mai 2014 für gültig erklärt.“

Gemäß § 41 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), -SGV. NRW. 1112-, kann gegen diesen Beschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

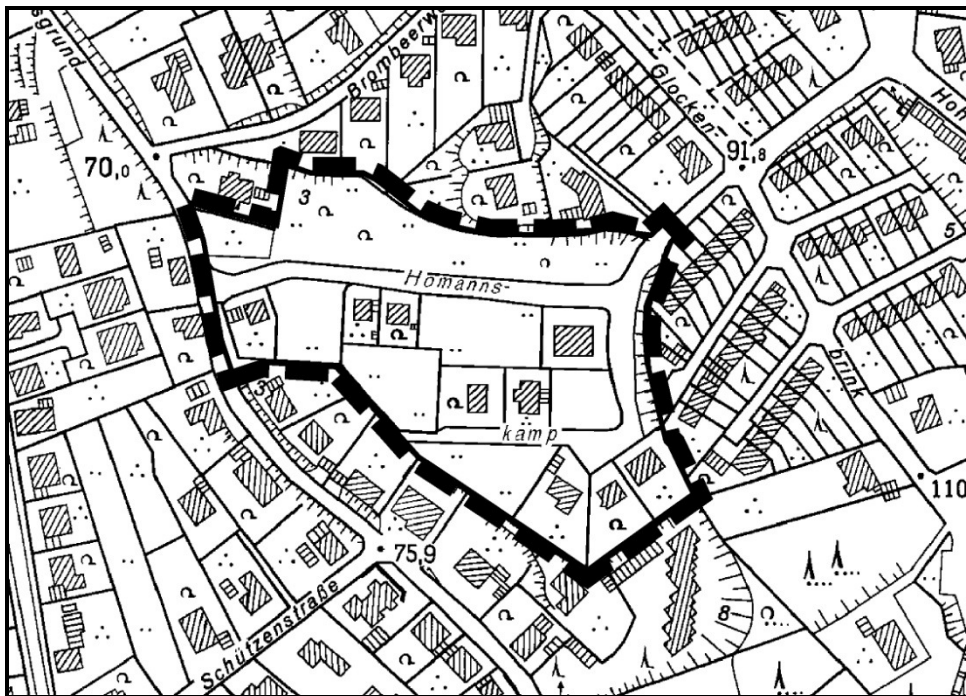
Petershagen, den 10. Oktober 2014

Stadt Petershagen
Der Wahlleiter
Breves

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 70 „Homanns Kamp“ in PW-Hausberge** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) mit gleichzeitiger Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Findelbrink“ aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines reinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 13.



Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Entwurf einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **03.11 bis 05.12. 2014** während der Dienststunden, und zwar

- montags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs	geschlossen
- donnerstags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 16.10.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

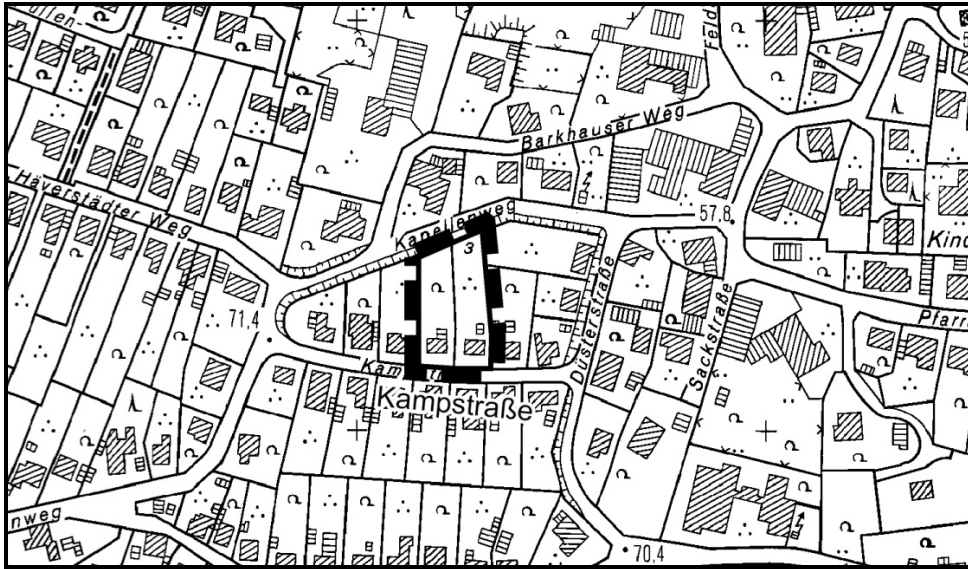
Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 72 „Kampstraße“

Bekanntmachung vom 14.10.2014 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 72 „Kampstraße“ nebst Begründung und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung und Fachbeitrag Artenschutz liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zum Bebauungsplan Nr. 72 „Kampstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 14.10.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

316

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden findet am **Montag, dem 3. November 2014, um 17.00 Uhr im Sitzungsraum V des Kreishauses in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden**, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Aufgaben des Planungsverbandes und der Verbandsversammlung
4. Jahresabschluss 2013

5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015
6. Information zu Planungen Dritter;
hier: a) Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstraße 65 (Südumgehung Minden)
b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“ der Stadt Porta Westfalica
7. Verschiedenes

Minden, den 20.10.2014

Jürgen Thielking
Verbandsvorsteher

317

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 335 003 497 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 10.07.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 14.10.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Sniehotta

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 335 035 655 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 10.07.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 14.10.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Sniehotta

